

Anfrage an Bürgermeister:in (§ 16 GO-GR)

Fraktion:
KFG

Datum:
11.12.2025

Antragsteller:in(nen): Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)

Übliche Vorgehensweise bei der Beauftragung von Architekten durch die Stadt Graz und die Holding Graz

Am 10.12.2025 fand am Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eine Tagsatzung statt. Verhandelt wurde eine Klage des KFG, gerichtet gegen Stadtrat außer Dienst Mag. (FH) Mario EUSTACCHIO. Klagsgegenständlich ist eine Zahlung des Gemeinderatsklubs an EUSTACCHIO in der Höhe von EUR 25.000,00.

Die Befragung eines Zeugen und dessen Antworten wirft nunmehr große Fragen auf, wie die Kleine Zeitung am 11.12.2025 berichtete:

Was also passierte mit den 25.000 Euro? Etwa die Hälfte davon waren laut Eustacchio an einen Architekten geflossen. Der sollte für eine Wahlkampf-Idee ein Konzept entwerfen. Straßen entlang der Mur sollten untertunnelt und an der Oberfläche begrünt werden. „Die FPÖ wollte damals auch eine große Idee haben, so wie die ÖVP mit der Gondel“, meinte der Planer im Zeugenstand. Ein Angebot oder einen Vertrag für die Zahlung gab es nicht. „Ich habe damals öfter für die Stadt gearbeitet. Das war so üblich“, erklärte der Architekt. Die Vereinbarung sollen Eustacchio und er unter vier Augen getroffen haben.
(Artikel siehe: <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/20393820/es-gab-keine-belege-ein-blauer-rechnungsprüfer-im-zeugenstand>)

Es stellt sich nun mehr die Frage, ob es tatsächlich die übliche Vorgehensweise war (und ist), dass von der Stadt Graz bzw der Holding Graz Aufträge an Architekten ohne Angebote einzuholen (!) und ohne Vertrag (!!?) vergeben wurden.

Es wird folgende

ANFRAGE

gestellt:

1. War es (bzw ist es) üblich, dass von der Stadt Graz und von der Holding Graz oder sonstigen Beteiligungen Aufträge an Architekten vergeben wurden (bzw immer noch werden), ohne vorher Angebote einzuholen (!) und ohne schriftlichen Vertrag (!!)?
2. Wenn ja bei 1., warum wurden und werden Aufträge an Architekten ohne Angebote einzuholen (!) und ohne Vertrag (!!?) vergeben?

3. Wenn ja bei 1., aus welchen Gesetzen, Verordnungen oder internen Richtlinien und/oder Weisungen ergibt sich die Rechtskonformität der unter 1. beschriebenen "üblichen Vorgehensweise", Aufträge an Architekten zu vergeben ohne vorher Angebote einzuholen (!) und ohne schriftlichen Vertrag (!!).
4. Wenn nein bei 1.: Wie ist die "übliche Vorgehensweise"? Sind die Einholung von Angeboten und das Erstellen von Kaufverträgen "üblich" bzw. vorgeschriebener Standard?
5. Ergänzung zu 4.: Würde das Abweichen von diesem "Standard" ein Problem darstellen? Welche Folgen hätte eine Beauftragung von Architekten durch die Stadt Graz und/oder durch die Holding Graz oder durch sonstigen Beteiligungen ohne die vorherige Einholung von Angeboten und ohne Vorliegens eines schriftlichen Vertrags?

Freigaben / Unterschriften:

Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)